

Kinder- hochleistungssport

Herausgegeben von
Udo Steiner

Mit Beiträgen von
Michael Coester, Christine Fahlbusch-Wendler,
Michael Menge, Udo Steiner

31/45.151



C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg 1984

Inhalt

Geleitwort	V
Vorwort	VII
<i>Priv.-Doz. Dr. Michael Menge, Düsseldorf</i> Medizinische Aspekte des Kinderhochleistungssports	1
<i>Professor Dr. Michael Coester, Göttingen</i> Familienrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports	15
<i>Dr. Christine Fahlbusch-Wendler, Hamburg</i> Die Zulässigkeit der staatlichen Förderung des Kinderhochleistungs- sports in der Bundesrepublik Deutschland	33
<i>Professor Dr. Udo Steiner, Regensburg</i> Verfassungsrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports	41
Die Autoren	59

Familienrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports

Von Michael Coester

I. Methodischer Ansatz

Wenn der Jurist aufgefordert wird, seine Sicht zu einem Thema darzulegen, das auch andere Disziplinen beschäftigt, dann tut er gut daran, die spezifisch juristische Fragestellung und seinen methodischen Ansatz zu erläutern. Während die Bedeutung des fachwissenschaftlichen Streits um den Kinderhochleistungssport erst an späterer Stelle interessiert, ist vorab eine Bemerkung zum familienrechtlichen Untersuchungsansatz erforderlich. Familienrechtlich steht die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern im Mittelpunkt. Es wäre nun verkehrt, diese Verantwortung von der Grenzlinie her zu bestimmen, ab der das Recht Eingriffe des Staates in die Familie zuläßt. Dem läge die Fehlvorstellung zugrunde, daß diesseits der vor allem durch § 1666 BGB bezeichneten Eingriffsgrenze die Eltern in ihrer Bestimmungsmacht frei, rechtlich ungebunden seien.

Demgegenüber ist man sich spätestens bei dem Sorgerechtsreformgesetz von 1980 im Familienrecht einig, daß die „elterliche Sorge“ ein sogenanntes „Pflichtrecht“ ist, ein Recht, das nicht nur an bestimmten Pflichten seine Grenze findet, sondern ein Recht, das aus der Sorge um und für das Kind überhaupt erst Legitimation und Inhalt gewinnt¹. Was dem Staat gegenüber noch sanktionsfrei getan werden *kann*, muß nicht mit dem übereinstimmen, was dem Kind im inneren Verhältnis rechtlich geschuldet wird. Es ist auch keineswegs müßig oder von nur theoretischem Wert, die Sorgerechtpflicht der Eltern in bezug auf den Hochleistungssport ihrer Kinder zunächst ohne Beachtung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten zu konkretisieren. Zum einen benötigen verantwortungsbewußte und rechtsloyale Eltern – und diese dürften die große Mehrheit bilden – Maßstäbe für pflichtgerechtes Verhalten, und zum zweiten kann die Frage mehr oder weniger kindgerechten Verhaltens auch außerhalb des Kindesschutzrechts

¹ *Gernhuber*, Familienrecht, 3. Aufl., 1980, 707 f., 19; MünchKomm-*Rebmann*, BGB Band 5 (1978) Einleitung Rdn. 36; MünchKomm-*Hinz*, § 1626 Rdn. 5.

unmittelbar eine Rolle spielen – etwa bei der Entscheidung zwischen beiden Elternteilen im Scheidungsfall, §§ 1671, 1672 BGB².

II. Hochleistungssport im Rahmen der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB)

1. Begriff des „Kindes“

Angesichts verschiedener Vorstellungen von den betroffenen Altersgruppen ist es zunächst notwendig zu klären, was unter „Kind“ zu verstehen ist. Mehrere öffentlich-rechtliche Gesetze und daran anknüpfend Fahlbusch-Wendler in ihrer Arbeit über die staatliche Förderung des Kinderhochleistungssports³ gehen von einer Altersgrenze von 14 Jahren aus. Der Deutsche Sportbund (DSB) bezieht seine Thesen zum Thema „Kinder im Leistungssport“ vom 04. 06. 1983 auf Kinder bis zur Geschlechtsreife, welche bei Mädchen um das 12. Jahr, bei Jungen um das 13. Lebensjahr eintreten soll.

Das Familienrecht erlaubt derartige Eingrenzungen des Kindesbegriffs nicht. Die elterliche Sorge besteht grundsätzlich für die gesamte Zeit der Minderjährigkeit, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 2, 1626 I 1 BGB). Für einige spezielle Sachbereiche kennt das Gesetz vorgezogene Teilmündigkeiten, nicht jedoch für den Bereich des Hochleistungssports. Darüber hinaus ist zwar weitgehend anerkannt, daß mit zunehmendem Alter des Kindes seine Selbstbestimmung die Fremdbestimmung durch die Eltern zurückdrängt – dies aber unter dem grundsätzlich fortbestehenden Dach der elterlichen Sorge⁴. Bis zur Volljährigkeit haben letztlich (auch) die Eltern rechtlich zu verantworten, was mit ihrem Kind geschieht. Familienrechtlich ist nicht ersichtlich, warum die Eltern auf dem Gebiet des Leistungssports vom 14. Lebensjahr des Kindes an oder gar früher aus dieser Verantwortung entlassen werden könnten oder sollten.

² Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff (1983), 140 - 143; vgl. unten III. 1.

³ Fahlbusch-Wendler, Kinderhochleistungssport. Die Zulässigkeit der staatlichen Förderung des Kinderhochleistungssports in der Bundesrepublik Deutschland (Sportwissenschaft und Sportpraxis Band 44), 1982, 20.

⁴ Vgl. unten IV.

2. Bezugspunkt der elterlichen Sorgspflicht

Es wurde bereits erwähnt, daß das elterliche Sorgerecht seinen wesentlichen Inhalt aus der Fürsorge für das Kind gewinnt. Demgemäß ist maßgeblicher Richtpunkt für alle elterlichen Entscheidungen das *Kindeswohl*, also die wohlverstandenen Interessen des Kindes⁵. Inwieweit daneben elterliche Eigeninteressen oder gesellschaftliche Interessen eine Rolle spielen, ist umstritten⁶. Das Kind ist Mitglied der Familiengemeinschaft und der Gesellschaft wie Erwachsene auch, und es wäre merkwürdig, wenn der Gemeinschaft das Interesse *eines* ihrer konstituierenden Mitglieder unantastbare Vorgabe wäre, nur weil dieses Mitglied minderjährig ist. Allerdings sind Einbußen des Kindesinteresses unter diesem Aspekt nur dann hinnehmbar, wenn sie gerade aus der Gemeinschaftsgebundenheit des Kindes begründet sind und überdies auf einer sorgfältigen Abwägung aller betroffenen Interessen beruhen. Mit der Konstatierung einer „engen Verflechtung individueller Absichten und gesellschaftlich (von außen) bestimmter Leistungserwartungen“⁷ in der Person des Hochleistungssportlers kann man sich familienrechtlich nicht zufrieden geben. Eine derartige Feststellung gerade von sportinteressierter Seite sollte vielmehr ein deutliches Warnzeichen für alle sein, denen das Kindeswohl im Mittelpunkt steht⁸.

Für den Kinderhochleistungssport ergibt sich folgende Bewertung: Spezifische *Gemeinschaftsinteressen* der Familie *am* Hochleistungssport eines ihrer Mitglieder bestehen nicht. Elterliche *Eigeninteressen*, wie etwa Ehrgeiz, Kompensation unerfüllter eigener sportlicher Ziele und ähnliches, tragen kindesfremde Maßstäbe an dieses heran, machen es – wie in der Diskussion zur Sorgerechtsreform mehrfach betont – zum Objekt fremder

5 Statt aller *Gernhuber* (Fußn. 1), 707 ff.

6 *Coester*, Kindeswohl (Fußn. 2), 204 ff..

7 Deutscher Sportbund (Hrsg.), Deutscher Sportbund 1974 - 1978, Bericht des Präsidiums, Frankfurt 1978, 274. Vgl. auch § 1 I der Verfassung der Deutschen Sporthilfe vom 09. 01. 1971: „Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler und Sportlerinnen zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern;“ weitere Zitate in dieser Richtung bei *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 220. Auch bei *Heinemann*, Die ZEIT Nr. 55 v. 04. 11. 1983, 82, der für den DSB Stellung nimmt, wird das Gesellschaftsinteresse deutlich: Der Zusammenhang zwischen internationalen Sportserfolgen und dem Kinderleistungssport wird unmißverständlich herausgestellt.

8 Im Rahmen des öffentlichen Rechts (staatliche Sportförderung) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes können die Kindesinteressen anderen Stellenwert haben, vgl. *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 223 ff..

Interessen, sofern sie sich nicht bewußt und deutlich das Kindeswohl als Rahmen und Grenze setzt. Hingegen kann im Einzelfall umgekehrt die Beschränkung des kindlichen Hochleistungssports aus dem Gemeinschaftsinteresse der Familie begründet sein, wobei allerdings die elterliche Pflicht zur Förderung der Begabung ihres Kindes schwer in die Waagschale fällt⁹. Soweit die übergreifende *Gesellschaft* betroffen ist, wäre etwa an das Interesse zu denken, nicht die – um ein Beispiel zu nehmen – „Schwimhoffnung der deutschen Nation“ zu verlieren¹⁰. Daß dieses Interesse Hochleistungssport von Kindern nicht über das im Lichte des *Kindeswohls* Vertretbare hinaus legitimieren kann, wird spätestens dann offenkundig, wenn man sich die mit dem Hochleistungssport verbundenen Risiken für den Sporttreibenden vor Augen führt. Soweit diese Risiken, auf die sogleich noch näher einzugehen ist, auf gesundheitlichem Sektor liegen, wäre auch ein gegen den Hochleistungssport der Kinder gerichtetes Interesse des Staates oder doch der Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Sozialversicherung zu diskutieren.

Im Ergebnis spielen jedoch andere als Kindesinteressen für elterliche Entscheidungen in bezug auf Hochleistungssport kaum eine Rolle. Elterliche oder gesellschaftliche Interessen *am* Hochleistungssport finden jedenfalls ihre absolute Grenze am allein aus der Person des Kindes heraus entwickelten Kindeswohl¹¹. Familiäre oder gesellschaftliche Interessen *gegen* den Hochleistungssport sind denkbar und beachtlich, müssen sich aber gegen den Anspruch des Kindes auf Entfaltung und Förderung seiner Begabungen legitimieren.

3. Hochleistungssport und Kindeswohl

Damit sind wir bei der Kernfrage angelangt, was aus der Maxime des Kindeswohls für die Eltern folgt, die über das Hochleistungstraining ihrer Kinder zu entscheiden haben.

9 Vgl. MünchKomm-Hinz, Ergänzungslieferung, § 1626 Rdn. 33.

10 Vgl. die bei und in Fußn. 7 wiedergegebenen Zitate. Ausführlich zum staatlichen Interesse am Leistungssport *Burmeister*, NJW 1983, 2617, 2619 f., der daraus sogar aufopferungsrechtliche Entschädigungsansprüche des Sportlers herleitet, der Schädigungen erleidet.

11 BGH FamRZ 1976, 446, 447.

a. Meinungsstand

Die vorhandenen Stellungnahmen stammen überwiegend aus dem fachwissenschaftlichen Bereich. Es handelt sich zumeist um Einzeluntersuchungen zu Risiken und Chancen des Kinderhochleistungssports, gelegentlich verbunden mit einer positiven oder negativen Gesamtbeurteilung. Untersuchungsfelder sind vor allem die medizinischen, sozialen, psychischen und pädagogischen Folgen des Sports für die Kinder. Der Meinungsstand ist außerordentlich kontrovers, er kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden¹². Familienrechtliche Äußerungen beschränkten sich bislang auf Randbemerkungen mit eher zurückhaltender Tendenz¹³.

b. Stellungnahme

Der familienrechtliche Begriff „Kindeswohl“ ist nirgends definiert, als Individualitätsbezogene Generalklausel entzieht er sich auch deskriptiver Festlegung. Die wesentlichen inhaltlichen Komponenten sind jedoch in § 1666 I BGB aufgezählt: Das körperliche, geistige und seelische Wohl sind als Grobkategorien zu unterscheiden. Sieht man zunächst auf die *sportliche Betätigung des Kindes generell*, so korrespondiert diese grundsätzlich mit dem typisch kindlichen Bewegungs- und Übungsdrang, der darauf abzielt, sich selbst, die anderen und die Umwelt kennenzulernen: „Wer sich nicht bewegt, dem bleibt vieles verschlossen“¹⁴. Vor allem angesichts der den Schulmedizinern wie Sportpädagogen wohlbekannten Zivilisationsschäden bei vielen Kindern („Fernsehkinder“) bietet sich der Sport als Kompensation verbreiteter Bewegungs- und Sozialisationsarmut geradezu an. Da er der Natur der Kinder entgegenkommt, hält sich die Sportförderung durch die Eltern im Rahmen pflichtgemäßer Sorgerechtsausübung, wobei die physische, psychische und soziale Dimension gleichermaßen berücksichtigt wird.

Eine andere Dimension ist erreicht, wenn aus schlichter sportlicher Betätigung „*Leistungssport*“ wird. Hier treten die Zielgerichtetheit der Sportausübung und der Wettbewerb mit den Konkurrenten stärker in den Vorder-

12 Vgl. die sorgfältige Dokumentation bei *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 33 ff.; außerdem *Funke*, in: Die ZEIT Nr. 41 v. 07. 10. 1983, 72.

13 *Diederichsen*, FamRZ 1978, 461, 463 Fußn. 30; Palandt/*Diederichsen*, § 1631 a, Anm. 2 b, 3 b; MünchKomm-*Hinz*, § 1631 a Rdn. 23; öffentlich-rechtlich: *Burmeister*, DÖV 1978, 1 ff.; *ders.*, NJW 1983, 2617; verfassungsrechtlich: *Steiner*, DÖV 1983, 163 ff.

14 Zitat aus: „Kinderwelt: Bewegungswelt“, Sonderheft der Zeitschrift für Sportpädagogik, Friedrich-Verlag 1982, 5; vgl. *Funke* (Fußn. 12).

grund. Auch das korrespondiert im Grundsätzlichen mit der bei älteren Kindern normalen Leistungs- und Wettbewerbsfreude; über das rein körperliche Wohl hinaus sind hier auch schon geistig-seelische Interessen des Kindes berührt. So kann dem Leistungssport auch eine tendenzielle Eignung zur Förderung des kindlichen Selbstbewußtseins nicht abgesprochen werden¹⁵. Betont sind hiervon jedoch kleinere Kinder, insbesondere im Vorschulalter, auszusparen, auch bei älteren Kindern kann der Leistungssport seine positiven Wirkungschancen verfehlen, kann ins Gegenteil umschlagen, etwa in verkrampftes Konkurrenzdenken oder körperliche Überforderung, er kann mißerfolgsbedingte Komplexe zeitigen¹⁶.

Beim *Hochleistungssport* erhöhen sich – unabhängig von seiner Definition im einzelnen – sowohl bewegungsmäßige Spezialisierung wie auch Intensität und Dauer der Sportausübung (als Zusammenfassung von Training und Wettbewerbsteilnahme). In der von *Funke* herausgestellten „Dialektik von Entfalten und Festlegen“, die dem Sport zu eigen ist¹⁷, verschiebt sich das Gewicht zu zweitem: bestmögliche Entfaltung in einem nur noch sehr schmalen Bereich, gleichzeitig Festlegung hierauf im Sinne von Ausschluß oder Beschränkung von anderen Entfaltungsmöglichkeiten. Während die Chancen des Hochleistungssports für das Kind qualitativ die gleichen sind wie beim Leistungssport, erhöhen sich die in Einzelstudien nachgewiesenen oder als wahrscheinlich belegten Gefährdungen. Genannt werden vor allem gesundheitliche Gefahren, die Gefahr der Vereinseitigung und der sozialen Isolierung, jeweils inklusive allfälliger Spätschäden¹⁸. Während dies einige zur Ablehnung des Kinderhochleistungssports insgesamt führt, räumen Befürworter, wie etwa der DSB, die dem Hochleistungssport immanenten Gefährdungstendenzen ein, halten sie aber durch gezielte Vorsichts- und Gegenmaßnahmen für kontrollierbar.

Was folgt hieraus für das Kindeswohl als den Eltern und Juristen vorgegebene Entscheidungsrichtschnur?

Die juristische Entscheidung kann immer nur auf dem Wissensstand einer gegebenen Zeit aufbauen. Sie ist nicht davon abhängig, daß der Faktenstand naturwissenschaftlich perfekt aufbereitet ist. Vorhandene fachwissenschaftliche Erkenntnisse sind zwar für den Juristen ohne weiteres

15 *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 39 mit weiteren Nachweisen.

16 Eindrucksvoll *Funke* (Fußn. 12) zu den möglichen Perversionen sinnvollen Sportbetriebs.

17 *Funke* (Fußn. 12), Spalte 2.

18 *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 33 f. m. w. N..

beachtlich in dem Sinne, daß das Recht sich an den Realitäten ausrichten muß, wenn es wirklich gerecht sein will¹⁹. Inwieweit wissenschaftliche Äußerungen der juristisch-verantwortlichen Prüfung aber „Fakten“ vermitteln, ist selbst bei wissenschaftlichem Konsens sorgfältig zu prüfen, wobei insbesondere die immanenten Erkenntnisschwierigkeiten der sogenannten „soft sciences“, etwa der Psychologie, Pädagogik und Soziologie, und die damit verbundenen Einfallsmöglichkeiten kulturellen oder ideologischen Vorverständnisses zu beachten sind²⁰. Umgekehrt ist der Jurist nicht gehindert, auch bei wissenschaftlichem Streit Folgerungen zu ziehen. Zum einen ist der Streit als solcher ein Faktum, zum anderen lassen sich auch in der streitigen Diskussion unter Umständen Einzelpunkte und Tendenzen ausmachen, in denen in Wahrheit Übereinstimmung besteht.

Als letztlich konsensgetragene Daten für die Frage des Kindersports kann man aus der fachwissenschaftlichen Diskussion herausfiltern:

1. Zunehmende Spezialisierung und Intensivierung der Sportausübung sind mit einer proportional zunehmenden körperlichen und seelischen Gefährdung des Kindes verbunden: Umgekehrt proportional nimmt die Kindgerechtheit zum Hochleistungssport hin tendenziell ab. (Bezeichnenderweise räumt selbst der sonst positiv eingestellte DSB in seinen Thesen ein: „Kinder haben nicht unbedingt aus sich heraus ein Bedürfnis nach dem Leistungssport, wie er von Erwachsenen betrieben und organisiert wird“²¹.)
2. Über die konkreten Schädigungsgefährdungen, die wohl auch je nach Sportart verschieden sind, besteht in Einzelheiten zwar keine Einigkeit. Daß bei Fehlentwicklungen eintretende gesundheitliche oder seelisch-soziale Schädigungen aber schwerwiegend und unter Umständen das ganze weitere Leben belastend sein *können*, dürfte feststehen²².
3. Die festgestellten Gefährdungen sind potentiell, sie müssen nicht in jedem Fall eintreten.

19 Gegen *Gernhuber*, der wissenschaftliche Erkenntnisse familienrechtlich erst dann für beachtlich hält, wenn sie sich zu einem gesellschaftlichen „Standard“ verdichtet haben, FamRZ 1973, 229, 233.

20 *Coester*, Kindeswohl (Fußn. 2), 419 - 439.

21 „Kinder im Leistungssport“, Grundsatzserklärung des Deutschen Sportbundes vom 04. 06. 1983 in Stuttgart.

22 Vgl. den Titel des Aufsatzes von *Funke* (Fußn. 12): „Was sich früh krümmt, wird auf Dauer krumm;“ siehe auch die Auflistung festgestellter Schädigungen jugendlicher Hochleistungssportler bei *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 24 - 32.

Angesichts dieses Erkenntnisstandes und der elterlichen Pflicht, besondere Begabungen ihrer Kinder zu fördern, kann man vom Familienrecht her gegenwärtig nicht zu einer pauschalen Verwerfung des Kinderhochleistungssportes kommen. Allerdings mahnen die Indizien die Eltern zu erhöhter Vorsicht und Verantwortung; Ziel der elterlichen Sorge ist das allseitig optimal entwickelte Individuum, nicht das „Wunderkind“. Juristisch könnte man von einer *tatsächlichen Vermutung* sprechen, daß der Hochleistungssport Kindeswohlwidrig ist, eine Vermutung, die im Einzelfall durch die positive Feststellung zu widerlegen wäre, daß für *dieses* Kind die generell bekannten Schädigungstendenzen *nicht* bestehen. Dabei ist die Widerlegungshürde umso höher, je jünger, d. h. je weniger fortgeschritten in seiner Gesamtentwicklung das Kind, und je spezialisierter und intensiver umgekehrt die Sportausübung ist. Daraus folgt auch die Konsequenz für die Eltern, die unsicher sind in der Beurteilung des Wohls ihres Kindes: Die Entscheidung *gegen* den Hochleistungssport ist für das Kind weniger riskant als die Entscheidung *für* ihn. Wer treuhänderisch Interessen anderer wahrzunehmen hat, ist zu besonderer Vorsicht gehalten, ein aus dem Vermögensrecht geläufiger Grundsatz²³. Was für das Vermögen recht ist, muß aber umso mehr für Personengüter gelten. Erst positive, gewissenhafte Überzeugung von der Nichtschädlichkeit des Hochleistungssports im konkreten Fall läßt das Einverständnis der Eltern als pflichtgemäße Ausübung des Sorgerechts erscheinen. Hier manifestiert sich die Pflicht, das Kindeswohl zu wahren, in der Tat als Pflicht, die „am wenigsten schädliche Alternative“ zu wählen²⁴.

Zu dieser Zurückhaltung geben nicht nur die belegten Risiken des Hochleistungssports Anlaß, sondern auch der etwas vage Optimismus, mit dem zum Beispiel der DSB Fehl Tendenzen im Kinderhochleistungssport begegnen zu können glaubt. Kann der Trainer wirklich einer „pädagogischen Verantwortung für Gegenwart und Zukunft der ihm anvertrauten Kinder“²⁵ gerecht werden? Dürfen in der Praxis wirklich bei ihm die geforderten „Kenntnisse über die besonderen biologischen, psychischen und sozialen Entwicklungsprobleme der Kinder“ vorausgesetzt werden²⁶? Sind

23 Gemildert für die elterliche Vermögenssorge allerdings durch § 1642 BGB i. d. F. des Sorgerechtsgesetzes 1979.

24 Goldstein/Freud/Solnit, *Jenseits des Kindeswohls* (1974), 49 ff.

25 Grundsatzzerklärung (Fußn. 21), 4.

26 *Skeptisch Krebs*, FAZ v. 23. 09. 1980; *Hahn*, Schlagwort „Kindertraining“, *Leistungssport* 1979, 514, 517. Wie der DSB hingegen *Heinemann*, *Die ZEIT* Nr. 45 v. 04. 11. 1983, 82. Weil *Heinemann* andererseits die oft ungenügenden Leistungen der *Sportmediziner* einräumt, wirkt sein Optimismus bezüglich der Trainer unfundiert.

die Sportmediziner wirklich in der Lage, auch gesundheitliche Spätschäden zu kontrollieren, ganz abgesehen von der Versuchung, akute Leistungsbehinderungen insbesondere in Wettkampfsituationen durch hochwirksame, aber langfristig bedenkliche Medikamente zu kurieren?

„Vestigia terrent“, möchte man angesichts offensichtlicher Fehlentwicklungen in Einzelfällen sagen, deren Beschränkbarkeit auf Ostblockländer nicht gesichert ist²⁷. Optimismus auf Kosten der Kinder verbietet sich jedenfalls, und das Grundrecht des Kindes auf Achtung und Schutz zwingt Eltern wie Juristen dazu, die wissenschaftlich aufgezeigten Gefahren ernst zu nehmen und auch solche Gefährdungsmöglichkeiten als real zu unterstellen, die noch nicht mit letzter Gewißheit nachgewiesen werden konnten.

III. Kindesalter und Kindeswille

Als besonders bedeutsam im Rahmen der allgemeinen elterlichen Sorgspflicht bleibt die Bedeutung des eigenen Willens des Kindes zu erörtern. Auch abseits vorgezogener Teilmöglichkeiten entspricht es gefestigter Ansicht in Rechtsprechung und Literatur, daß das Kind langsam, wenn auch zunächst noch unter dem Dach der elterlichen Sorge, in die Selbstbestimmung hineinwächst. Um dies zu fördern, weist der umstrittene § 1626 Abs. 2 BGB die Eltern zu argumentierender anstelle autoritärer Leitung des Kindes an, wobei der elterlichen Fremdbestimmung die Tendenz zur „Verflüchtigung“ innewohnen soll. Will das Kind den Hochleistungssport, stellt sich demnach die Frage, ob die zustimmenden Eltern hierdurch in ihrer Verantwortung entlastet werden. Lehnt das Kind den Hochleistungssport ab, muß nach dem Gewicht dieser Einstellung im Rahmen der elterlichen Entscheidung gefragt werden. Der gemeinsame Ausgangspunkt ist dabei ein doppelter: Je älter das Kind, desto bedeutungsvoller ist sein Wille; je jünger das Kind, desto gefährlicher ist der Hochleistungssport.

Hieraus folgt, daß die Schutzpflicht der Eltern bei jüngeren Kindern tendenziell ungeschmälert besteht, deren *Zustimmung* kann sie in ihrer

27 Vgl. den Skandal um den Bundestrainer beim Deutschen Turnerbund Eric Singer im Dezember 1983, der verdächtigt wurde, den Turnerinnen Dopingmittel verabreicht zu haben, Die Welt Nr. 283 v. 05. 12. 1983; Süddeutsche Zeitung Nr. 28 v. 03. 02. 1984, 61. Ob der Vorwurf stimmt oder nicht – die *Möglichkeit* wird allenthalben für ernst genommen. Dies reicht zur Legitimation restriktiver, kindeschützender Rechtsauffassungen.

gesteigerten Verantwortung nicht entlasten. Je älter das Kind, desto fortgeschrittener ist nicht nur seine generelle Urteilkraft, sondern auch seine allgemeine Entwicklung, so daß das potentielle Schadensspektrum vergleichsweise geringer wird. Der Wille eines 15- oder 16jährigen Kindes zum Hochleistungssport kann deshalb in der Entscheidung der Eltern eine wichtige Rolle spielen. Es bleibt jedoch zu betonen, daß den Eltern auf jeden Fall die kontrollierende Endverantwortung bleibt – auch bei Heranwachsenden ist noch mit kurzfristigen, unvernünftigen Entscheidungen zu rechnen, die sich nach der Einschätzung eines besonnenen Erwachsenen langfristig als schädlich erweisen dürften (man denke nur an den Abbruch der Schulausbildung oder physische Selbstüberforderung).

Wenn hier stets nur von Tendenzen die Rede ist, so kommt darin die Einzelfallbezogenheit von Sorgerechtsentscheidungen zum Ausdruck, die Pauschalierungen und starren Altersgrenzen entgegensteht. Es kann deshalb auch nicht dem Vorschlag von *Funke* gefolgt werden, eine besondere „Sportmündigkeit“ in Anlehnung an das Volljährigkeitsalter zu etablieren. Hierin läge ein in seiner Rigorosität aus dem abgesicherten Stand der Wissenschaft nicht zu rechtfertigender Eingriff in den kindlichen Entfaltungs- und Selbstbestimmungsanspruch²⁸.

Besonderes gilt für den Fall, daß das Kind Hochleistungssport *nicht* betreiben möchte. Dieser Wille des *älteren* Kindes muß unter dem Aspekt der Selbstbestimmung den Eltern und sonst Interessierten ohnehin eine unüberwindbare Barriere sein. Aber auch für das *jüngere* Kind ist nicht ersichtlich, woher die Eltern die Legitimation gewinnen könnten, über das Kind hinweg zu entscheiden. Die starke persönliche Betroffenheit des Kindes und der ungesicherte wissenschaftliche Erkenntnisstand führen zur Anerkennung eines Vetorechts des Kindes unabhängig von seinem Alter. Allerdings wird bei jüngeren Kindern das eigentliche Problem nicht in der Kollision von Eltern- und Kindeswillen liegen, sondern praktisch häufiger in der Steuerung des Kindeswillens durch ehrgeizige Eltern.

28 Sowie in die elterliche Entscheidungskompetenz, falls *Funke* (Fußn. 12) auch diese durch die „Sportmündigkeit“ eingeschränkt wissen will. Die Gleichsetzung der von ihm geforderten Sportmündigkeit mit der Volljährigkeitsgrenze folgt aus einer klarstellenden Erklärung *Funkes* gegenüber dem Verfasser.

IV. Staatliche Maßnahmen

Damit sind wir bei der Thematik staatlicher Eingriffe in den familienautonomen Entscheidungsprozeß angelangt. Man muß dabei unterscheiden, je nachdem, ob sich die Eltern in bezug auf den Hochleistungssport ihrer Kinder einig sind oder nicht.

1. Meinungsverschiedenheit der Eltern

Sind sich die Eltern nicht einig, kommt in zwei ansonsten recht unterschiedlichen Situationen eine staatliche Parteinahme in Betracht. Entweder, bei sonst intakter Ehe, beantragen die Eltern oder einer von ihnen beim Vormundschaftsgericht, daß dieses für den Streitpunkt „Hochleistungssport“ das Entscheidungsrecht auf einen Elternteil allein überträgt, § 1628 I BGB. Oder bei zerbrechender Ehe ist gemäß §§ 1671, 1672 BGB vom Familiengericht über die Zuweisung des Kindes an einen Elternteil zu entscheiden. In beiden Fällen kann der Richter die Frage des Hochleistungssports zwar nicht unmittelbar selbst regeln, er kann die Entscheidung über die Auswahl des bestimmungsberechtigten Elternteils aber mittelbar steuern. Obwohl die Einstellung zum Hochleistungssport im Scheidungsfall nur ein Zuteilungsfaktor unter anderen ist, kommt es doch in beiden Situationen zu einer richterlichen Beurteilung des Kindeswohls im Hinblick auf dessen Sportausübung, ohne daß eine dem § 1666 BGB entsprechende Eingriffsgrenze zu beachten wäre: Die streitenden Eltern öffnen sich, freiwillig oder notgedrungen, weitergehender staatlichen Beurteilung²⁹.

In jedem Fall muß sich der Richter klarwerden, welcher Elternteil die kindgemäßere Einstellung vertritt. Dabei ist letztlich unerheblich, ob die Meinungsverschiedenheit der Eltern sich auf das „Ob“ des Hochleistungssports oder auf einzelne Ausgestaltungsfragen beziehen. Der Richter steht vor den gleichen Erkenntnisschwierigkeiten wie die Eltern; die wissenschaftlichen Informationen weisen nicht zuverlässig die Richtung. In dieser Situation muß für den Richter das gleiche gelten wie für pflichtbewußte Eltern, die von Zweifeln geplagt sind, ob der Hochleistungssport für ihr Kind gut ist: Wie auch sonst bei widerstreitenden Sachverständigengutachten muß der Richter auf die am wenigsten schädliche Alternative auswei-

²⁹ Oben I., bei Fußn. 2.

chen, es ist ihm noch weniger als den Eltern gestattet, Risiken auf fremde, d. h. des Kindes Rechnung einzugehen. Er wird also in aller Regel denjenigen Elternteil bevorzugen, der den Hochleistungssport für das Kind ablehnt (im Scheidungsfall vorbehaltlich gegenläufiger anderer Kriterien).

Anderes könnte nur für den Fall erwogen werden, daß der Wille eines reiferen Jugendlichen den bejahenden Elternteil unterstützt. Die Beachtlichkeit des Willens jedenfalls älterer Kinder ist für die Sorgerechtsverteilung bei Scheidung unbestritten; für § 1628 BGB kann nichts anderes gelten³⁰. Die Respektierung der jugendlichen Selbstbestimmung kann in diesen Fällen den Ausschlag zugunsten des positiv eingestellten Elternteils geben.

2. Elterliche Einigkeit

Sind sich beide Eltern über den Hochleistungssport ihres Kindes einig oder ist nur ein sorgeberechtigter Elternteil vorhanden, stellt sich das Problem des staatlichen Eingriffs in die Familienautonomie in voller Schärfe.

a. Im Rahmen des als Legitimationsgrundlage in Betracht kommenden Kindesschutzrechts muß zunächst nach der maßgeblichen Rechtsnorm gefragt werden. Als Grundnorm steht § 1666 BGB zur Verfügung. Darüber hinaus bietet sich auch § 1631 a II BGB an: Danach kann das Vormundschaftsgericht eingreifen, wenn die Eltern in Ausbildungsfragen „offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes“ nehmen und dadurch die künftige Kindesentwicklung schwer und nachhaltig gefährden. Der Begriff „Ausbildung“ wird weit definiert, er umfaßt neben der beruflichen auch die sportliche Ausbildung, so daß § 1631 a BGB thematisch einschlägig ist. Allerdings ist es im Ergebnis unerheblich, welche Vorschrift man heranzieht; § 1631 a BGB stellt nur einen gesondert geregelten Anwendungsfall des § 1666 dar, dessen weitere Voraussetzungen, insbesondere die Subsidiarität gegenüber elterlicher Abhilfe, auch bei § 1631 a BGB vorliegen müssen³¹. Einstiegsnorm ist deshalb § 1631 a BGB, wenn die Eltern Eignung oder Neigung des Kindes mißachten³², ansonsten § 1666 BGB.

30 Vgl. § 50 b FGG, MünchKomm-Hinz, § 1628 Rdn. 23.

31 MünchKomm-Hinz, § 1631 a Rdn. 22, 23; Palandt/Diederichsen, § 1666 Anm. 4 b; Gernhuber (FuBn. 1), 743 f.

32 Nichts außer dem mißverständlichen Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, daß Eignung und Neigung kumulativ mißachtet sein müssen, zutreffend MünchKomm-Hinz, § 1631 a Rdn. 19 mit Nachweis auch der Gegenmeinung.

b. Für Eingriffe nach § 1666 BGB bleibt demnach nur die Situation, daß die Eltern bei einem zum Hochleistungssport geeigneten und gewillten Kinde sonstige Aspekte des Kindeswohls ignorieren. Als Beispiel wurde die einseitige Ausbildung zum „Sportwunder“ genannt³³. Insoweit wird man vorsichtig differenzieren müssen: Zu einer pauschalen rechtlichen Verwerfung des Kinderhochleistungssports reicht – wie festgestellt – die bisherige Faktenkenntnis nicht. Die dem Hochleistungssport immanenten Gefahren müssen sich nicht bei jedem Kind verwirklichen. In bezug auf die sonstige schulische Bildung hat beispielsweise eine Erhebung belegt, daß Hochleistungssport treibende Kinder zwar keine Musterschüler, aber auch nicht auffällig schlecht in der Schule waren³⁴. Es ist deshalb eine im konkreten Fall nachweisbare Außerachtlassung wichtiger anderer Belange des Kindes zu fordern, bevor an einen Eingriff nach § 1666 BGB gedacht werden kann. Dabei ist auch der negative Effekt in Rechnung zu stellen, den ein staatlicher Eingriff in eine einmütige Familie mit sich bringen müßte. Eine die Persönlichkeitsentwicklung blockierende Manipulation des Kindes ist sicherlich zu verhindern, umgekehrt ist aber auch nicht wünschenswert eine vorschnelle Oktroyierung staatlicher „Normalwohl“-Maßstäbe.

Das Kernproblem der Praxis dürfte jedoch darin liegen, daß auch objektiv vorliegende Eingriffsvoraussetzungen von außen kaum erkennbar sind – wo kein Kläger, dort kein Richter.

c. Soweit im Rahmen des § 1631 a II BGB die Neigung des Kindes angesprochen ist, wurde schon zuvor festgestellt, daß dem Kind unabhängig von seinem Alter ein Vetorecht gegen den Hochleistungssport zusteht. Wollen seine Eltern es dennoch dazu zwingen, wird eine schwere und nachhaltige Beeinträchtigung des Kindeswohls zu befürchten sein: Neben die objektiven Gefahren des Kinderhochleistungssports tritt der Umstand, daß dem Kind eine sein tägliches Leben fundamental beeinflussende Tätigkeit und Belastung aufgedrängt werden soll – das Mitspielen kindesfremder Interessen darf hier vermutet werden. Damit ist in diesem Fall ein Eingriff in das elterliche Bestimmungsrecht regelmäßig gerechtfertigt. Das gilt nicht ohne weiteres in umgekehrter Richtung: Verweigern die Eltern die Zustimmung zum vom Kind angestrebten Hochleistungssport, so kommt es zunächst auf die objektive Eignung des Kindes an. Aber selbst wenn diese vorliegt, könnte von einer schweren und nachhaltigen Beeinträchtigung der Kindes-

33 MünchKomm-Hinz, § 1631 a Rdn. 23.

34 Kaminski/Ruoff, in: Gabler, Praxis der Psychologie und Leistungssport, Frankfurt 1979, 200, 208 ff.

entwicklung wohl nur bei reiferen Jugendlichen mit festgeprägtem Willen und Ausnahmebegabung die Rede sein, mit der weiteren Einschränkung, daß durch den Sport konkrete Beeinträchtigungen anderer wohlverstandener Interessen nicht zu befürchten sind. Angesichts der Unsicherheit der Fachwissenschaften insbesondere über die Spätfolgen des Kinderhochleistungssports wird sich die Zustimmungsverweigerung der Eltern aber nur wohl selten als ein Fall „klarer Ermessensüberschreitung“ identifizieren lassen, wie er Voraussetzung für ein Eingreifen nach § 1631 a II BGB ist³⁵.

Unproblematisch schließlich ist die verbleibende Situation, daß ein Kind Hochleistungssport betreiben will, ohne hierzu objektiv geeignet zu sein. Zunächst haben die Eltern bei Zweifeln über die Eignung nach § 1631 a I 2 BGB das Votum eines Sachverständigen einzuholen. Verneint auch dieser die Eignung des Kindes, liegt in der Zustimmungsverweigerung der Eltern keine Verletzung des Kindeswohls, sondern dessen pflichtgemäße Wahrung³⁶, so daß für einen staatlichen Eingriff kein Anlaß besteht.

V. Sonderprobleme

Abschließend sollen noch drei Sonderprobleme kurz angesprochen werden.

1. Der Unterhaltsanspruch des Kindes

Obwohl gerade im Hochleistungssport regelmäßig staatliche und gesellschaftliche Förderungsmittel gewährt werden, ist doch nicht auszuschließen, daß die Sportausübung des Kindes finanzielle Mehrbelastungen für die Eltern mit sich bringt. Nach §§ 1610 II, 1602 II BGB sind die Eltern zur Tragung dieser Mehrbelastung verpflichtet, wenn das Kind grundsätzlich für den Hochleistungssport geeignet ist. Dies einmal unter dem Aspekt des „Lebensbedarfs“, der auch geistige oder körperliche Sonderinteressen umfaßt, aber möglicherweise auch unter dem Aspekt der „Berufsausbildung“, wenn das Kind eine Professionalisierung, etwa als Berufsfußballer, anstrebt. Die Opfergrenze der Eltern dürfte in jedem Fall der eigene angemessene Lebensunterhalt sein, § 1603 I BGB; die Teilung „des Letzten“

³⁵ Vgl. Bundestagsdrucks. 8/2788, 50; Palandt/*Diederichsen*, § 1631 a Anm. 3 a.

³⁶ Es ist die Pflicht der Eltern, Überforderungen des Kindes zu verhindern, *Gernhuber* (Fußn. 1), 709.

(Notbedarf) zur Ermöglichung spezialisierter Ausbildung fällt aus dem Sinnzusammenhang des § 1603 II BGB heraus³⁷.

Für die grundsätzliche Eignung des Kindes zum Hochleistungssport bestehen unterhaltsrechtlich keine anderen Maßstäbe als bei der sorgerechtlichen Entscheidung, ob dem Hochleistungssport überhaupt zugestimmt werden kann. Verweigern die Eltern ihre grundsätzliche Zustimmung deshalb, um finanzielle Belastungen zu vermeiden, handeln sie pflichtwidrig³⁸; allerdings wird eine solche Motivation angesichts der Komplexität der zu beachtenden Gesichtspunkte kaum jemals zu identifizieren sein.

2. Das Verhältnis Eltern - Trainer

Bedenkt man, daß nach den vorliegenden Untersuchungen hochleistungssporttreibende Kinder durchschnittlich 5 bis 7 mal in der Woche jeweils 2 bis 4 Stunden trainieren³⁹ und in dieser Zeit weitgehend den Direktiven durch den Trainer unterstehen, so wird dessen zentrale Bedeutung für das Kind offenkundig. Folgerichtig fordern die Thesen des DSB von ihm hohe, weit über den sportlichen Bereich hinausgehende Qualifikationen⁴⁰, um die Kinder vor Schädigungen zu bewahren.

Es wäre nun sicher zu weitgehend, schon hieraus auf eine unzulässige „Abdankung“ der Eltern zugunsten des Trainers zu schließen. Die elterliche Sorge ist als Pflichtrecht nicht verzichtbar oder übertragbar. Wohl aber ist zulässig die Überlassung der Ausübung der elterlichen Sorge entweder umfassend oder für begrenzte Lebensbereiche⁴¹. Dies wird etwa beim Lehrherrs in der Berufsausbildung angenommen, gleiches muß für den Trainer in der Sportausbildung gelten. Rechtliche Probleme ergeben sich hieraus noch nicht, können aber im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung des Kindes auftreten:

Die Pflichtstellung der Eltern und die persönlichkeitsbezogene Natur der elterlichen Sorge schließen jede *Bindung* an die Überlassung der Sorge-

37 Vgl. *Gernhuber* (Fußn. 1), 625 f.

38 Vgl. *Palandt/Diederichsen*, § 1631 a, Anm. 2 a.

39 *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 22 m. w. N..

40 Oben II. 3.

41 *Gernhuber* (Fußn. 1), 705 f.; *MünchKomm-Hinz* § 1626 Rdn. 7. Vgl. auch die Sonderregelung für Pflegeeltern § 1630 III BGB.

rechtsausübung aus, sie muß frei widerruflich sein⁴². Beschränkungen des Widerrufsrechts sind gemäß § 138 BGB nichtig. Wenn nun aber Förderungsprogramme im Hochleistungssport sowohl die Streichung der Förderung wie unter Umständen die Rückzahlbarkeit empfangener Beträge vorsehen können, wenn das Hochleistungstraining abrede- und zweckwidrig eingestellt wird⁴³, so können derartige Klauseln die Eltern in ihrem freien Entschluß behindern, den Hochleistungssport ihrer Kinder abzubrechen. Eine Beeinträchtigung freier Widerrufsmöglichkeit liegt regelmäßig auch schon darin, wenn der Widerrufende mit nicht unerheblichen Vermögensnachteilen rechnen muß⁴⁴. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Rückzahlungspflicht rechtlich dem Kind oder den Eltern obliegt. Derartige Förderungsbedingungen können deshalb rechtlich keinen Bestand haben.

Nur anzumerken ist, daß die Rückzahlungspflicht auch dem Kind gegenüber unzulässig sein kann, soweit sie seine höchstpersönliche Entscheidungsfreiheit für oder gegen den Hochleistungssport beeinträchtigt.

3. Haftungsfragen

Das letzte Sonderproblem betrifft die Haftung für Schäden, die das Kind beim Hochleistungssport erleidet. Haftungsgrundlage für den Trainer sind, obwohl ihm begrenzt die Ausübung der elterlichen Sorge überlassen worden ist, das allgemeine Delikts- und Vertragsrecht, das Haftungsprivileg der Eltern aus § 1664 BGB kommt ihm nicht zugute. Seine Haftung ist demnach ohne weiteres zu bejahen, wenn der Trainer die Bahnen sachgerechter Sportausbildung verläßt, etwa bei Duldung oder gar Anregung der Einnahme leistungsfördernder, aber gesundheitsschädlicher Mittel, oder auch bei Fortsetzung des Trainings trotz erkennbarer gesundheitlicher Nachteile. Eine Rechtfertigung des Trainerverhaltens in diesen Fällen kann weder aus berechtigten, etwa aus gesellschaftlichen Interessen, folgen, noch aus der Einwilligung von Kind oder Eltern⁴⁵. Haftungsauslösendes Verschulden kann auch in unzureichenden Überwachungen durch den Trainer liegen.

42 *Gernhuber* (Fußn. 1), 706 m. w. N..

43 *Fahlbusch-Wendler* (Fußn. 3), 205 - 207.

44 *Gernhuber* (Fußn. 1), 706 Fußn. 3 m. w. N.; zur „Vorfälligkeitsentschädigung“ bei der vorzeitigen Kündigung von Darlehen (§ 247 I BGB) vgl. BGH NJW 1981, 814.

45 Palandt/*Diederichsen*, § 823 Anm. 7 B.

Schwieriger ist die Beurteilung, wenn sich in Kindern oder späteren Erwachsenen die dem Hochleistungssport immanenten Schädigungstendenzen realisieren, etwa in Form „typischer Spätschäden“. Die Übernahme dieses grundsätzlichen Risikos ist dem Trainer nicht zuzurechnen, sie ist ihm durch die elterliche Zustimmung zum Hochleistungssport vorgegeben.

Eine Haftung der *Eltern* kommt unter zweierlei Aspekten in Betracht: Haftung für eigenes Verschulden, etwa bei der vorerwähnten Grundsatzentscheidung, oder Mithaftung für Verschulden anderer, insbesondere des Trainers.

Im ersteren Fall käme eine Haftung der Eltern aus § 823 I BGB oder aus positiver Forderungsverletzung (Verletzung der gesetzlichen Fürsorgepflicht) in Betracht⁴⁶. Dabei stellt sich die Frage, ob den Eltern das Haftungsprivileg des § 1664 BGB zugutekommt, wonach sie nur für eigenübliche Sorgfalt haften. Dem Wortlaut nach einschlägig, soll diese Norm den Eltern doch dann nicht zugutekommen, wenn sie zugleich eine gegenüber jedermann bestehende Rechtspflicht verletzt haben und das Kind nur eher zufällig der aktuell Betroffene ist⁴⁷ oder wenn kein innerer Zusammenhang mit der elterlichen Sorgeausübung bestand. Die Entscheidung der Eltern für den Hochleistungssport ihrer Kinder läßt sich nicht unter diese Ausnahmetatbestände bringen, sie beschränkt sich auf die Sonderverbindung Eltern – Kind. Nimmt man hinzu, daß es in aller Regel nicht das Kind selbst ist, das seine Eltern in Anspruch nimmt, sondern regreßsuchende Kassen und Versicherungen, bedenkt man die negativen Auswirkungen eines Haftungsprozesses auf die Familienbeziehungen, dann erscheint die Anwendung des § 1664 BGB als sachgerecht. Zu leicht bestände sonst – angesichts des unsicheren wissenschaftlichen Erkenntnisstandes – die Gefahr, daß ex post, bei Spätschäden oft nach vielen Jahren, den Eltern eine „Schuld“ untergeschoben wird, die im Zeitpunkt *ihrer* Entscheidung so nicht erkennbar war. Das Haftungsrecht ist ein denkbar ungeeignetes Instrument, die Grauzone „einfacher“ noch nicht staatlicher Eingriffe legitimierender Pflichtverletzungen doch noch sanktionierend zu erfassen.

46 Überwiegend will man anstelle des Instituts der positiven Forderungsverletzung § 1664 BGB als Anspruchsgrundlage heranziehen, vgl. nur Palandt/*Diederichsen*, § 1664 Anm. 1; dagegen zu Recht *Gernhuber* (Fußn. 1), 711.

47 Staudinger-*Donau*, (11. Aufl. 1964) § 1664 Anm. 6; MünchKomm-*Hinz* § 1664 Anm. 6.

Im Ergebnis haften die Eltern also nur für die Einhaltung derjenigen Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (vgl. § 277 BGB). Sind die Eltern bewußt ein Risiko für das Kind eingegangen, so obliegt ihnen immerhin der Nachweis, daß sie für sich selbst ähnlich risikofreudig sind.

Für schuldhafte Schädigungen des Kindes durch den Trainer haften die Eltern hingegen auch ohne eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB, sofern sie – hätten sie selbst gehandelt – nach § 1664 BGB hätten einstehen müssen. Haftet der Trainer selbst nur deshalb nicht, weil mit den Eltern ein zulässiger Haftungsausschluß, etwa für leichte Fahrlässigkeit, vereinbart worden war⁴⁸, entfällt auch eine Haftung der Eltern über § 278 BGB. Wohl aber kommt ihre Eigenhaftung in Betracht für die Vereinbarung des Haftungsausschlusses, wenn sie sich insoweit zu Lasten des Kindes risikofreudiger gezeigt haben als in eigenen Angelegenheiten, § 1664 BGB.

Getreu der Themenstellung „Familienrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports“ konnten hier nur Gesichtspunkte und Wertungsversuche vorgelegt werden, nicht eine flächendeckende und in sich erschöpfende Argumentation. Die familienrechtliche Diskussion hat die spezifischen Probleme des Kinderhochleistungssports noch nicht voll aufgenommen. Insofern sind die vorstehenden Ausführungen nur eine erste „Trendmeldung“, darüber hinaus aber auch hoffentlich ein Anstoß zu weiterem Nachdenken.

48 Die Frage der Zulässigkeit kann hier nicht vertieft werden, zur Problemstellung *Deutsch*, Versicherungsrecht 1974, 305.